

**Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Landeswassergesetz NRW in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 20.10.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 -SüwVO Abw (GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 18. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Regelungsgegenstand**

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Prüfpflichtige sind nach § 8 SüwVO Abw NRW 2013 der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013).

(3) Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW ist die Stadt zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht berechtigt, durch Satzung Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen festzulegen, wenn die Verordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW (SüwVO Abw NRW 2013) keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder

wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft.

(4) Mit dieser Satzung macht die Stadt von ihrer Befugnis in § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke Gebrauch. Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW wird mit dieser Satzung eine Frist für die erstmalige Prüfung von bestehenden, privaten Abwasserleitungen festgelegt, weil die Stadt zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchführt. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Fremdwassersanierungskonzept der Stadt festgelegt.

**§ 2 Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

**Stadtteil Holzhausen-Externsteine:**

<u>Straße</u>	<u>Hausnummer</u>
Am Bärenstein	4, 4a, 8, 12, 14
Auf der Brede	alle
Bärenkamp	von 1 bis 27 + 27a
Falkenberg	alle
Froschteichweg	alle
Fuchsweg	von 4 bis 22
Golfweg	7, 9, 10
Hasenwinkel	alle
Im Stollsiek	alle
Kneippweg	12a, 12, 7, 5, 4, 3, 2, 1
Kronenweg	1, 6, 8, 10
Kurzer Weg	von 1 bis 13
Lange Straße	mit Ausnahme von 45, alle übrigen Hausnummern
Ruheweg	2, 8, 10
Schliepsteinweg	alle
Stemberg	2, 4
Vogeltaufe	von 1 bis 8
Vogeltaufe	18, 19, 20, 23, 24, 26, 28, 30
Wildhang	alle
Winkelshof	alle

**Stadtteil Leopoldstal:**

<u>Straße</u>	<u>Hausnummer</u>
Engelsburg	alle
Kuhlenberg	alle
Dornenbusch	alle
Rothensieker Weg	alle
Birkenweg	von 1 bis 44
Ahornweg	alle
Lindenweg	alle
Kastanienweg	alle
Erlenweg	alle
Heestener Straßealle	
Triftenberg	alle
Tannenweg	alle
Am alten Kirchweg	alle
Nelkenweg	mit Ausnahme von 7 + 7a,alle übrigen Hausnummern
Bangern	alle

Waldweg	alle
Köhlerweg	alle
Leopoldstaler Straße	von 173 bis 258
Haferkamp	alle
Forstweg	alle
Buchenweg	alle
Silbergrund	von 60 bis 85

### **Stadtteil Fromhausen:**

<u>Straße</u>	<u>Hausnummer</u>
Fromhausener Straße	von 45 bis 100
Junckernhof	von 1 bis 3
Strangweg	10 und 18.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW 2013. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2013).

### **§ 3 Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung**

(1) Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31.03.2016 durchzuführen.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

(3) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW 2013 wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Stadt bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.

### **§ 4 Prüfbescheinigung**

(1) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.

(2) Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(3) Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW 2013 oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.

(4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

### **§ 5 Sanierungserfordernis und Sanierungsfrist**

Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

In den Teilen des Stadtgebietes, welche in § 2 genau bezeichnet sind, liegt ein hohes Fremdwasseraufkommen vor.

Mit Änderungsbescheid vom 14.06.2012 wird die Stadt als Betreiber der öffentlichen Abwasserentsorgung durch die Bezirksregierung Detmold aufgefordert, ein Fremdwasserbeseitigungskonzept vorzulegen.

Aufgrund der o.g. Auflagen in der Abwasserbeseitigung wird für große Schäden eine sofortige Sanierung festgelegt. Für mittelgroße Schäden wird ein Sanierungszeitraum bis spätestens zum 31.12.2018 festgelegt.

(Anmerkung: Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat einen NRW-Bildreferenzkatalog – Private Abwasserleitungen- Stand Juni 2014 herausgegeben. Danach sind große Schäden gemäß DIN 1986-30 in der Regel der Schadenklasse A zuzuordnen und mittelgroße Schäden gemäß DIN 1986-20 in der Regel der Schadenklasse B zuzuordnen.)

### **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 4 Abs. 2 nicht der Stadt vorlegt.

### **§ 7 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Landeswassergesetz NRW in der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 20.10.2014

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl. Lippe 10.11.2014

**Fremdwasserschwerpunktgebiet - Fromhausen  
Anhang zur Satzung**

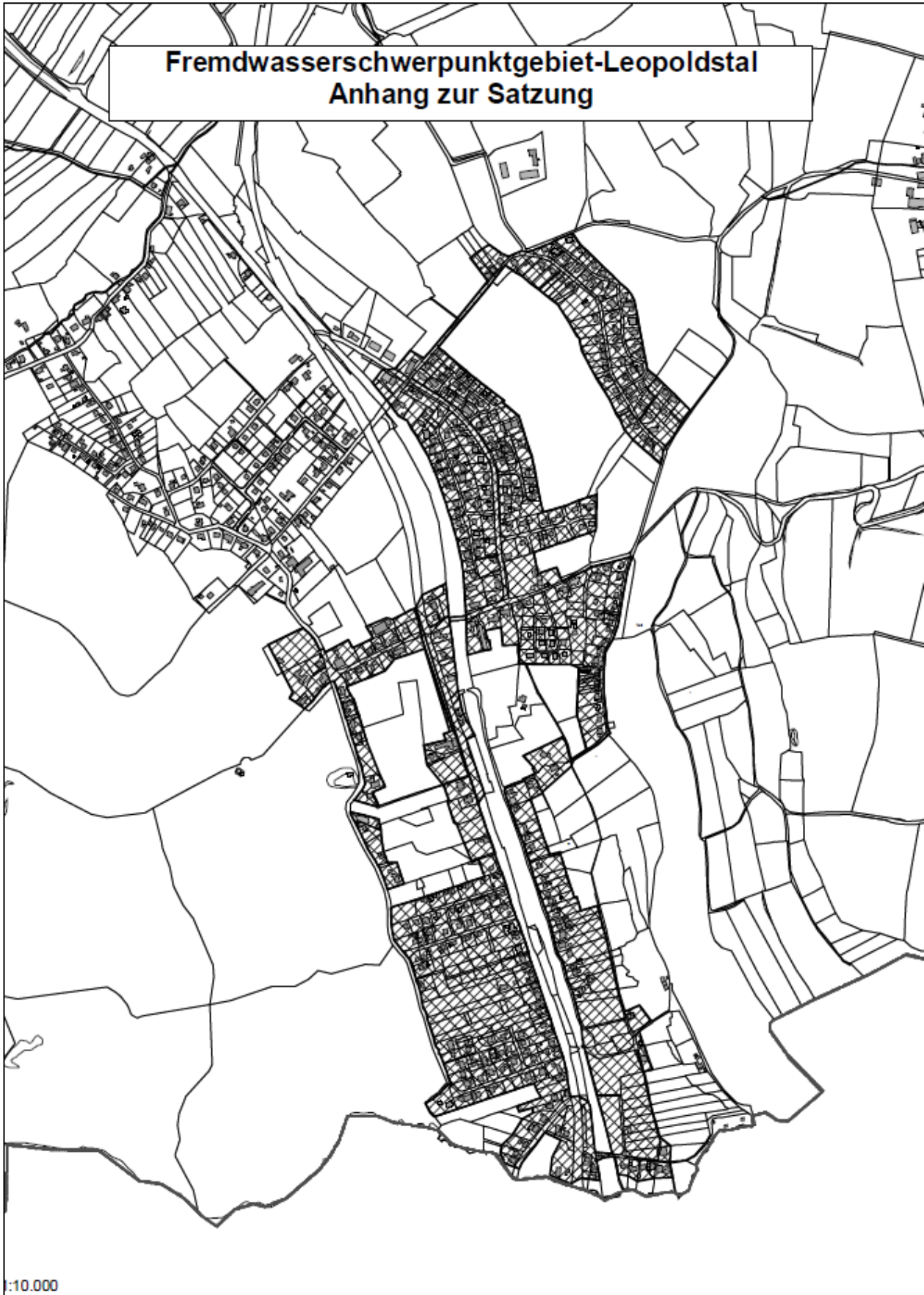


**Fremdwasserschwerpunktgebiet  
Holzhausen-Externsteine  
Anhang zur Satzung**



1:10.000

**Fremdwasserschwerpunktgebiet-Leopoldstal**  
**Anhang zur Satzung**



1:10.000